GEMEINDE REHLINGEN
GEMARKUNG BÜREN
FLUR 1
M. 1 : 500

BEBAUUNGSPLAN
(SATZUNG)

ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"OBERST LANGHECK"

GEMEINDE REHLINGEN
ORTSTEIL SIERSBURG

Die Änderung des Bebauungsplanes "Oberst Langheck" im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleisterung von Investitionsvorhaben in Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates von Rehlingen am 22.03.1985 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Gemeinderates zur Änderung des Bebauungsplanes "Oberst Langheck" gemäß § 2 Abs. 1 BBauG erfolgte am 29.03.1985

Die Ausarbeitung der Änderung des Bebauungsplanes "Oberst Langheck" erfolgte auf Antrag der Gemeinde Rehlingen durch den Herrn Landrat - Kreisplanungsstelle.

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Oberst Langheck" wurde mit Verfügung des Herrn Ministers für Umwelt vom 13.12.1983, Az.: D/6-6849/83 Co/Bc, nach § 11 BBauG genehmigt.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Oberst Langheck" wird aufgrund der abgeschlossenen Umlegung notwendig. Mit der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Dies bedeutet, daß die in dem Umlegungsplan getroffenen Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplan "Oberst Langheck" übernommen werden müssen. Demzufolge ist der Bebauungsplan dahingehend zu ändern, daß auf Teilflächen der Parzellen 176/8, 177/9, 178/11, 176/6, 177/8, 178/12, 178/13 und 179/7 , alle gelegen in Flur 1 der Gemarkung Büren, die Nutzung als private Grünfläche auszuweisen ist. Bedingt durch die im Umlegungsverfahren zugeteilten Doppelhausbaustellen, muß dieser Planungsbereich hinsichtlich der neu festzusetzenden überbaubaren Grundstücksflächen ebenfalls geändert werden. Alle übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben von der Änderung unberührt.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Oberst Langheck" im Ortsteil Siersburg ist besonders farblich gekennzeichnet.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes (BBauG)

1. Geltungsbereich der Änderung	-	siehe Zeichnung
2. Baugebiet	-	Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BauNVO
3. Zahl der Vollgeschosse	-	siehe Zeichnung
4. Grundflächenzahl	-	siehe Zeichnung
5. Geschoßflächenzahl	-	siehe Zeichnung
6. Bauweise	-	offene - Doppelhäuser
7. Überbaubare Grundstücksfläche	-	siehe Zeichnung
8. Nicht überbaubare Grundstücksfläche	-	siehe Zeichnung
9. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	-	siehe Zeichnung (private Grünflächen)
10. Verkehrsflächen	-	siehe Zeichnung
11. FLÄCHEN FÜR ÜBEDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN SOWIE IHREN EINFAHRTEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN - ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		SIEHE ZEICHNUNG BZW. INNERHALB DER

Alle sonstigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Oberst Langheck" in Ortsteil Siersburg bleiben von dieser Änderung unberührt.

Planzeichen-Erläuterungen
(Planzeichenverordnung 1981 - PLANZ V 81) vom 30. Juli 1981

- Geltungsbereich der Änderung
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- Z II — Geschoßzahl als Höchstgrenze
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- GRZ — Grundflächenzahl
- O — offene Bauweise
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Baulinie
- B.T. — Bautiefe
- Straßenbegrenzungslinie
- geplante Doppelhäuser
- bestehende Gebäude
- Verkehrsfläche
- GÖ — private Grünfläche (Nutzgärten)
- Vorgarten
- DN — Dachneigung
- GA — Standort der PKw — Garagen

Alle sonstigen Planzeichen-Erläuterungen sind dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Oberst Langheck" zu entnehmen.

Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

entfällt

Die Änderung des Bebauungsplanes "Oberst Langheck" im Ortsteil Siersburg hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit von 03.03.1986 bis 04.04.1986 (einschließlich) zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21.02.1986 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Rehlingen, den 10.12.1986

L. Jabs
Bürgermeister

Der Gemeinderat von Rehlingen hat am 25.09.1986 die Änderung des Bebauungsplanes "Oberst Langheck" im Ortsteil Siersburg gemäß § 10 BBauG als Satzung

BESCHLOSSEN

Rehlingen, den 10.12.1986

L. Jabs
Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes "Oberst Langheck" im Ortsteil Siersburg wird gemäß § 11 BBauG

GENEHMIGT

Saarbrücken, den 18.2.1987

Saarland
Der Minister für Umwelt
C/5-5027/87 Co/Bu

SAARLAND
Minister für Umwelt

O.V.
(W. Cornelius)

Die Genehmigungsverfügung des Herrn Ministers für Umwelt vom 18.02.1987 Az.: C/5-5027/87 Co/Bu ist am 06.03.1987 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan "Oberst Langheck" (Änderung) RECHTSVERBINDLICH

Rehlingen, den 06.03.1987

L. Jabs
Bürgermeister

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREIS-BAUAMT - PLANUNGSSTELLE

REHLINGEN
ORTSTEIL SIERSBURG
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"OBERST LANGHECK"
1 : 500

DEN 6.5.1985

LANDRATSAMT